ADAC-Beitragsordnung beschlossen vom Präsidium am 1.12.2022 mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 2.12.2022

- 1. Satzungsgemäß erhebt der ADAC von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Voraus an den ADAC zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die ADAC Hauptversammlung fest. Die derzeit gültigen Mitgliedschaftstarife sind im Anhang zur Beitragsordnung wiedergegeben. Zur Mitgliedergewinnung kann befristet Beitragsfreiheit gewährt werden.
- 2. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Der Monat, in dem der Mitgliedschaftsantrag abgegeben wird, gilt als Aufnahme-Monat, soweit nicht ausdrücklich ein folgender Monat als Aufnahme-Monat gewünscht wird. Für den Zugang des Mitgliedschaftsantrags ist maßgeblich der Tag des Zugangs beim ADAC oder einem Empfangsbevollmächtigten. Wird ein ADAC-Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung angenommen, bestimmt sich der Aufnahme-Monat nach dem Tag des Zahlungseingangs.
- 3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ADAC zulässig. Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch auf ADAC Pannen- und Unfallhilfe, sowie auf Leistungen, die der ADAC über Gruppenversicherungsverträge in die Mitgliedschaft integriert (z. B. Versicherungsleistungen der Plus- und Premium-Mitgliedschaft), wenn der Beitrag nicht bezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkenden Leistungsansprüchen.

Eine Mitgliedschaft, die nicht bezahlt ist, kann nach 6 Monaten Beitragsrückstand gelöscht werden, wenn sie erfolglos angemahnt wurde (§ 5 Abs. 2 der ADAC-Satzung). Die Löschung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird dem Mitglied nicht bekannt gemacht.

- 4. Für jede Mahnung fällt eine Gebühr von 3 EUR an. Bei nachfolgenden Mahnungen erhöht sich der Betrag um die bereits angefallenen Mahngebühren. Der ADAC behält sich vor, nach erfolgloser Mahnung den Beitrag zzgl. der aufgelaufenen Mahngebühren per Nachnahme oder Einschaltung eines Inkassobüros einzuziehen. Die Kosten der Nachnahme inkl. eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 1,02 EUR oder die gesetzlich zu erstattenden Kosten für den Inkassoservice trägt das Mitglied.
- 5. Die Aufnahmegebühr beträgt pro aufgenommenes Mitglied einmalig 4 EUR. Die Aufnahmegebühr entfällt bei der Aufnahme von abhängigen Mitgliedern und bei

beitragsfreien Mitgliedschaften sowie, wenn im Aufnahmeantrag dem ADAC die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift gestattet wird.

6. Beitragsermäßigungen sind nur nach den vorliegenden hierfür bestimmten Voraussetzungen (siehe Anhang zur Beitragsordnung) möglich und werden unter anteiliger Jahresbeitragsberechnung ab dem Monat gewährt, in welchem dem ADAC das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen mitgeteilt wurde. Für zurückliegende Zeiträume werden keine Beitragsermäßigungen gewährt.

Das Mitglied ist bei gewährter Ermäßigung verpflichtet, dem ADAC das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen und ab dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ermäßigungsvoraussetzungen entfallen sind, den vollen Mitgliedsbeitrag (während einer laufenden Beitragsperiode den nach vollen Monaten berechneten Anteil) zu zahlen.

- 7. In den ADAC Geschäftsstellen und ADAC Vertretungen ist beim Neuabschluss von Mitgliedschaften ausschließlich die Bezahlart Banklastschrift möglich. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn keine Kontoverbindung besteht oder der Antrag auf Mitgliedschaft zurückgezogen würde, kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 8. Endet wegen Tod des Mitgliedes die ADAC Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Beitragsperiode, wird auf Antrag des(r) Erben der nach vollen Monaten zu berechnende nicht verbrauchte Beitragsanteil erstattet.
- 9. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens und bei Lastschriftverfahren der International Bank Account Number (IBAN) und des Bank Identifier Code (BIC) ist unverzüglich dem ADAC-Mitgliederservice (möglich auch über service@adac.de) die ADAC-InfoService-Rufnummern oder die ADAC-Geschäftsstellen) unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen.
- 10. Für die Beitragsfestsetzung im Rahmen von Mitgliedschaften mit Gruppenversicherungen sind ergänzend die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen verbindlich, die mit den Mitgliedschaftsunterlagen übergeben werden. Die Bestimmungen können beim ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastr. 19, 80686 München, wie auch über www.adac.de, die ADAC-InfoService-Rufnummern oder die ADAC-Geschäftsstellen angefordert werden.
- 11. Diese Beitragsordnung gilt ab 01.04.2023